

# **GESCHÄFTSORDNUNG DES SENIORENBEIRATES der Gemeinde Ranstadt**

## **Inhaltsverzeichnis:**

### ***I. Der Seniorenbeirat und seine Mitglieder***

- § 1 Aufgaben und Befugnisse des Seniorenbeirates
- § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

### ***II. Vorsitz im Seniorenbeirat***

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung

### ***III. Sitzungen des Seniorenbeirates***

- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

### ***IV. Gang der Verhandlung***

- § 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Seniorenbeirates und des Gemeindevorstandes

### ***V. Niederschrift***

- § 14 Niederschrift

### ***VI. Schlussvorschriften***

- § 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung
- § 16 In-Kraft-Treten

# **GESCHÄFTSORDNUNG DES SENIORENBEIRATES der Gemeinde Ranstadt**

Aufgrund des § 5 der Seniorenbeiratssatzung und des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt am 27.02.2018 nachstehende Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat beschlossen:

## **I. Der Seniorenbeirat und seine Mitglieder**

### **§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Seniorenbeirates**

- (1) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ranstadt.
- (2) <sup>1</sup>Gemeindevertretung und Gemeindevorstand hören den Seniorenbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Senioren der Gemeinde Ranstadt betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes.  
<sup>2</sup>Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme des Seniorenbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. <sup>4</sup>Äußert sich der Seniorenbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (3) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die die Senioren nur als Teil der Gemeinde insgesamt berührt. <sup>2</sup>Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für die gesamte Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, welche die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (4) <sup>1</sup>Gemeindevertretung und Gemeindevorstand können dem Seniorenbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. <sup>2</sup>Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Senioren angehen. <sup>2</sup>Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. <sup>3</sup>Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. <sup>4</sup>Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Seniorenbeirates. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Seniorenbeirat schriftlich mit.

## **§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. <sup>2</sup>Fehlt ein Mitglied des Seniorenbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. <sup>3</sup>Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Seniorenbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

## **§ 3 Treupflicht**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

## **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Seniorenbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. <sup>2</sup>Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

<sup>1</sup>Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

# **II. Vorsitz im Seniorenbeirat**

## **§ 6 Einberufen der Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf mindestens eine und höchstens zwei festgelegt. <sup>3</sup>Darüber entscheidet der Seniorenbeirat mit einfacher Mehrheit.

- (2) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher des Seniorenbeirates beruft die Mitglieder des Seniorenbeirates zu den Sitzungen des Seniorenbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. <sup>2</sup>Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Seniorenbeirates, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Seniorenbeirates fallen. <sup>3</sup>Die Antragstellerinnen und/oder der Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der Sprecherin oder dem Sprecher im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.
- (4) <sup>1</sup>Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Seniorenbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. <sup>2</sup>Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Seniorenbeirates anzugeben. <sup>3</sup>Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der Sprecherin oder dem Sprecher eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) <sup>1</sup>Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. <sup>2</sup>In eiligen Fällen kann die Sprecherin oder der Sprecher die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.  
<sup>4</sup>Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens sieben Tage liegen.

## **§ 7 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Seniorenbeirates. <sup>2</sup>Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die der Seniorenbeirat beschließt.
- (2) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen.  
<sup>2</sup>Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. <sup>3</sup>Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 12, 13 aus.

### **III. Sitzungen des Seniorenbeirates**

#### **§ 8 Öffentlichkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. <sup>2</sup>Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. <sup>3</sup>Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) <sup>1</sup>Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. <sup>2</sup>Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) <sup>1</sup>Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies verhältnismäßig ist.

#### **§ 9 Beschlussfähigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates anwesend ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. <sup>3</sup>Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Seniorenbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Seniorenbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### **§ 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand kann an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen. <sup>2</sup>Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. <sup>3</sup>Gleiches gilt für die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (2) <sup>1</sup>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. <sup>2</sup>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. <sup>3</sup>Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. <sup>4</sup>In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

- (3) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat kann Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat kann beschließen, Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten (Ortsbeirat, Beirat für Sport und Kultur, etc.), Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.

## **IV. Gang der Verhandlung**

### **§ 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat kann die Tagesordnung ändern. <sup>2</sup>Er kann insbesondere beschließen,
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates zustimmen.

### **§ 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Seniorenbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) <sup>1</sup>Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der Sprecherin oder des Sprecher
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

<sup>2</sup>Kann sich die Sprecherin oder der Sprecher kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

## **§ 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Seniorenbeirates und des Gemeindevorstandes**

- (1) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ruft Mitglieder des Seniorenbeirates und des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. <sup>2</sup>Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher entzieht dem Mitglied des Seniorenbeirates oder des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. <sup>2</sup>Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. <sup>3</sup>Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ruft das Mitglied des Seniorenbeirates oder des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher kann ein Mitglied des Seniorenbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. <sup>2</sup>Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Seniorenbeirates anrufen. <sup>3</sup>Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## **V. Niederschrift**

### **§ 14 Niederschrift**

- (1) <sup>1</sup>Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. <sup>3</sup>Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. <sup>4</sup>Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist von der Sprecherin oder dem Sprecher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Zu Schriftführern können nur Mitglieder des Seniorenbeirates, Gemeindebedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben – oder Bürgerinnen bzw. Bürger gewählt werden. <sup>3</sup>Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) <sup>1</sup>Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Fachstelle: Gremien- und Sitzungsdienst, zur Einsicht für die Mitglieder des Seniorenbeirates und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. <sup>2</sup>Gleichzeitig sind den Mitgliedern des Seniorenbeirates sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. <sup>3</sup>Dies kann auch durch

elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der Sprecherin oder dem Sprecher des Seniorenbeirates und dem Mitglied des Seniorenbeirates bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.

- (4) <sup>1</sup>Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (5) <sup>1</sup>Mitglieder des Seniorenbeirates sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der Sprecherin oder dem Sprecher des Seniorenbeirates schriftlich erheben. <sup>2</sup>Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. <sup>3</sup>Die Einwendung ist zu begründen. <sup>4</sup>Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung**

<sup>1</sup>Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält oder diese gegen die HGO verstoßen, gelten die für den Geschäftsgang des Ortsbeirates bzw. der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung entsprechend.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Ranstadt, den 01.03.2018

Siegel

Christian Seitz  
Vorsitzender der Gemeindevertretung